

Kreistagsdrucksache Nr. 089/17

AZ. GSKT, GB2/21

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Tübingen

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 13.09.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.10.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über das Jugendamt des Landkreises Tübingen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Als Träger der örtlichen Jugendhilfe hat der Landkreis nach §§ 69 ff des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) durch Satzung insbesondere die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu regeln.

In der JHA-Sitzung am 15.02.2017 wurde die aus dem Jahr 1994 stammende Jugendamtsatzung des Landkreises Tübingen vorgestellt und auf Aktualität geprüft. Grund und Anliegen der Prüfung war es, eine den aktuellen Themen der Jugendhilfe inhaltlich angemessene personelle Besetzung des Jugendhilfeausschusses in Bezug auf seine beratenden Mitglieder zu gewährleisten (vgl. KTDS 011/17).

In der Sitzung am 15.02.2017 kamen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses folgende Anregungen:

1. Aufnahme einer islamischen Vertreterin / eines islamischen Vertreters als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss
2. Einbindung von Jugendlichen in den Jugendhilfeausschuss durch entsprechende Vertreter von Jugendverbänden
3. Aufstockung der Anzahl der beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 4 j) Jugendamtsatzung: Aufnahme eines beratenden Mitglieds aus den Erziehungswissenschaften, Vertretung aller 3 Großen Kreisstädte durch je ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
4. Redaktionelle Änderungen (Umstellung auf neue Rechtschreibung, gendergerechte Sprache, Streichung des Passus zur Kriegsdienstverweigerung in § 4 Abs. 2 der Jugendamtsatzung, Aktualisierung von Begrifflichkeiten)

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat die Anregungen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. Aufnahme einer islamischen Vertreterin / eines islamischen Vertreters als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss

Ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion wurde bereits Mitte 2015 durch die Verwaltung geprüft. Auf Empfehlung des Integrationsministeriums ließ man sich damals von einem Islamberater der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Robert-Bosch-Stiftung beraten. Die damalige Empfehlung lautete, keine islamische Vertretung zu benennen, da die islamische Gemeinde nicht einheitlich organisiert sei und somit keine autorisierte Vertretung möglich sei. Auch eine aktuelle landesweite Abfrage durch den Landkreistag BW aus dem Frühjahr 2017 hat ergeben, dass bislang nur in einem der befragten Landkreise ein islamischer Vertreter Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist. Hierbei handelte es sich laut Aussage der dortigen Landkreisverwaltung um ein engagiertes beratendes Mitglied, das mittlerweile ausgeschieden sei.

Vor diesem Hintergrund rät die Verwaltung derzeit davon ab, eine islamische Vertretung in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

2. Jugendvertreter gemäß § 3 Abs. 2 b) Jugendamtssatzung

Die Einbindung von Jugendlichen in den Jugendhilfeausschuss durch entsprechende Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden stellt sich in der Praxis schwierig dar. Insbesondere liegt es grundsätzlich in der Entscheidung der Jugendverbände, welche stimmberechtigten Mitglieder sie in den Jugendhilfeausschuss entsenden.

3. Erhöhung der Anzahl der beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 4 j) Jugendamtssatzung

Die derzeitige Jugendamtssatzung sieht in § 3 Abs. 4 j) drei in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen auf Vorschlag der Verwaltung als beratende Mitglieder vor. Diese Sitze sind derzeit mit Personen aus den Bereichen

- Kommunen (ein ordentlicher und ein stellvertretender Sitz)
- Kindertagesbetreuung (ein ordentlicher und ein stellvertretender Sitz)
- Beratungsstellen (ein ordentlicher und ein stellvertretender Sitz)

besetzt.

Aus dem Bereich der Kommunen wird der ordentliche Sitz derzeit von einem Vertreter der Stadt Tübingen und der stellvertretende Sitz von einem Vertreter der Stadt Rottenburg am Neckar besetzt. Die Verwaltung schlägt vor, in die Jugendamtssatzung drei weitere ordentliche und stellvertretende Sitze aufzunehmen und so jeder der drei Großen Kreisstädte und einem Vertreter des Gemeindetags für die weiteren Kreisgemeinden einen ordentlichen und einen stellvertretenden Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu ermöglichen.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, in die Jugendamtssatzung einen weiteren beratenden Sitz (inkl. Stellvertretung) aufzunehmen, der mit einer Vertreterin / einem Vertreter aus dem Institut für Erziehungswissenschaften besetzt werden soll. Eine entsprechende unverbindliche Anfrage der Verwaltung hat ergeben, dass seitens des Instituts für Erziehungswissenschaften grundsätzliches Interesse an einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss besteht.

Durch die beiden dargestellten Änderungen würde sich die Anzahl der in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen als beratende Mitglieder nach § 3 Abs. 4 j) Jugendamtssatzung von 3 auf 7 erhöhen (vgl. beigefügter Satzungsentwurf).

4. Redaktionelle Änderungen (Umstellung auf neue Rechtschreibung, gendergerechte Sprache, Streichung des Passus zur Kriegsdienstverweigerung in § 4 Abs. 2 der Jugendamtssatzung)

Seit der letzten Änderung im Jahr 1994 hat sich in der Jugendamtssatzung redaktioneller Änderungsbedarf ergeben. Der beigefügte Satzungsentwurf enthält nun durchgehend die neue Rechtschreibung und gendergerechte Formulierungen. Der Passus zur Kriegsdienstverweigerung in § 4 Abs. 2 wurde gestrichen.

Im als Anlage beigefügten Satzungsentwurf wurden alle Änderungen durch rote Schrift kenntlich gemacht. Auf eine Kenntlichmachung der Anpassungen aufgrund der neuen Rechtschreibung und der gendergerechten Formulierungen wurde verzichtet.